

Geschäftsverzeichnisnr. 3965
Urteil Nr. 133/2006 vom 28. Juli 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 14, 15, 18, 22 bis 24, 46 bis 49 und 62 des Dekrets der Flämischen Region vom 10. Februar 2006 « zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl und des Dekrets vom 7. Mai 2004 zur Regelung der Kontrolle der Wahlausgaben und der Herkunft der Geldmittel für die Wahlen des Flämischen Parlaments », erhoben von der faktischen Vereinigung « Groen ! » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. April 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. April 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 14, 15, 18, 22 bis 24, 46 bis 49 und 62 des Dekrets der Flämischen Region vom 10. Februar 2006 « zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl und des Dekrets vom 7. Mai 2004 zur Regelung der Kontrolle der Wahlausgaben und der Herkunft der Geldmittel für die Wahlen des Flämischen Parlaments » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. März 2006): die faktische Vereinigung « Groen ! », mit Sitz in 1070 Brüssel, Sergeant De Bruynestraat 78-82, V. Dua, wohnhaft in 9000 Gent, Lange Violettestraat 241, J. Tavernier, wohnhaft in 9880 Aalter, Keltenlaan 8, M. Vanpaemel, wohnhaft in 8730 Beernem, Bruggestraat 154, A. Poppe, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Hertsdeinstraat 53, und E. Meuleman, wohnhaft in 9700 Oudenaarde, Borgveld 9.

Mit derselben Klageschrift wurde ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Bestimmungen beantragt. In seinem Urteil Nr. 90/2006 vom 24. Mai 2006 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Mai 2006) hat der Hof diese Bestimmungen einstweilig aufgehoben.

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2006

- erschienen

. RA S. Van Hecke, in Gent zugelassen, und RA N. Scheepmans, in Löwen zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA K. Lemmens *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen

B.1. Der Hof muss den Umfang der Klage anhand des Inhaltes der Klageschrift prüfen.

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 14, 15, 18, 22, 23, 24, 46, 47, 48, 49 und 62 des Dekrets der Flämischen Region vom 10 Februar 2006 « zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl und des Dekrets vom 7. Mai 2004 zur Regelung der Kontrolle der Wahlausgaben und der Herkunft der Geldmittel für die Wahlen des Flämischen Parlaments » (weiter unten: das angefochtene Dekret).

Wenn aus der näheren Prüfung der Klagegründe ersichtlich werden sollte, dass nur gewisse Teile dieser Bestimmungen kritisiert werden, wird die Prüfung vorkommendenfalls auf diese Teile beschränkt.

B.2.1. Die Artikel 14, 15, 18, 22, 23 und 24 ändern das am 4. August 1932 koordinierte Gemeindewahlgesetz (weiter unten: das Gemeindewahlgesetz) ab. Wenn in diesen Artikeln von « demselben Gesetz » die Rede ist, so ist damit das Gemeindewahlgesetz gemeint.

B.2.2. Artikel 14 lautet wie folgt:

« In Artikel 30 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 4 § 6 des Gesetzes vom 17. März 1958 und abgeändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 5. Juli 1976, durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 1988 und durch Artikel 321 des Gesetzes vom 16. Juli 1993, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. in Absatz 1 wird die Wortfolge 'gemäß dem in der Anlage zu vorliegendem Gesetz befindlichen Muster II' durch die Wortfolge 'gemäß dem von der Flämischen Regierung festgelegten Muster' ersetzt;

2. in Absatz 2 wird die Wortfolge ' Artikel 23 Absatz 5 ' durch die Wortfolge ' Artikel 23 § 1 Absatz 6 ' ersetzt;

3. Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Bei manueller Wahl befinden sich vor dem Namen und dem Vornamen eines jeden Kandidaten die laufende Nummer eines jeden Kandidaten und ein kleineres Stimmfeld ' ».

B.2.3. Artikel 15 lautet wie folgt:

« In Artikel 30*bis* Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1988 und ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1990, wird die Wortfolge ' gemäß den in der Anlage zu vorliegendem Gesetz befindlichen Mustern II und II*bis* ' durch die Wortfolge ' gemäß den von der Flämischen Regierung festgelegten Mustern ' ersetzt ».

B.2.4. Artikel 18 lautet wie folgt:

« In Artikel 40 § 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch Artikel 111 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 und durch Artikel 327 des Gesetzes vom 16. Juli 1993, werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Der Wähler kann seine Stimme auf den Namen der Liste, im Kopffeld über der betreffenden Liste abgeben. Möchte er die Reihenfolge ändern, so gibt er eine oder mehrere Vorzugsstimmen im Feld neben dem Namen des oder der von ihm unterstützten Kandidaten dieser Liste ab ' ».

B.2.5. Artikel 22 lautet wie folgt:

« In Artikel 57 desselben Gesetzes, abgeändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 und ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2000, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. in Absatz 2 werden der dritte und der vierte Satz gestrichen;

2. Absatz 3 wird aufgehoben ».

B.2.6. Artikel 23 lautet wie folgt:

« Artikel 57*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2000, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Artikel 57*bis*. Die etwaigen Dezimalen des sich aus der in Artikel 57 Absatz 3 erwähnten Operation ergebenden Quotienten werden auf die höhere Einheit aufgerundet, ohne Rücksicht darauf, ob sie 0,50 erreichen oder nicht ' ».

B.2.7. Artikel 24 lautet wie folgt:

« In Artikel 58 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2000, wird Absatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Vor der Bestimmung der Ersatzmitglieder teilt der Hauptwahlvorstand den Kandidaten individuell die Hälfte der Stimmenanzahl zugunsten der Vorschlagsreihenfolge zu. Diese Hälfte wird festgelegt, indem das Produkt der Multiplikation der Anzahl Stimmzettel mit Listenstimmen, auf die sich Artikel 50 § 1 Absatz 2 Nr. 1 bezieht, und der Anzahl der durch diese Liste erzielten Sitze durch zwei geteilt wird.

Die in Absatz 2 erwähnte Zuteilung erfolgt durch Übertragung. Die zuzuteilenden Stimmzettel werden jenen Vorzugsstimmen hinzugefügt, die der erste nicht effektiv gewählte Kandidat der Liste erzielt hat, sofern dies zum Erreichen der für jede Liste spezifische Wählbarkeitsziffer erforderlich ist. Gibt es einen Überschuss, so wird er in ähnlicher Weise dem zweiten nicht effektiv gewählten Kandidaten, anschließend dem dritten usw. zugeteilt, bis die Hälfte der Anzahl der für die Vorschlagsreihenfolge günstigen Stimmen im Sinne von Absatz 2 erschöpft ist.

Die etwaigen Dezimalen des sich aus den in diesem Artikel erwähnten Operationen ergebenden Quotienten werden auf die höhere Einheit aufgerundet, ohne Rücksicht darauf, ob sie 0,50 erreichen oder nicht ' ».

B.3.1. Die angefochtenen Artikel 46, 47, 48 und 49 ändern das Grundlagengesetz vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen (weiter unten: das Provinzialwahlgesetz) ab. Wenn in diesen Artikeln von « demselben Gesetz » die Rede ist, so ist damit das Provinzialwahlgesetz gemeint.

B.3.2. Artikel 46 lautet wie folgt:

« In Artikel 13 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 216 des Gesetzes vom 16. Juli 1993, abgeändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Dezember 1993, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. in § 4 wird die Wortfolge ' gemäß Muster II in der Anlage zu vorliegendem Gesetz ' durch die Wortfolge ' gemäß den von der Flämischen Regierung festgelegten Mustern ' ersetzt;

2. in § 5 wird Absatz 3 gestrichen ».

B.3.3. Artikel 47 lautet wie folgt:

« In Artikel 15 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 263 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. in § 1 wird zwischen die Wortfolgen 'Kandidaten von Listen' und 'die in anderen Wahldistrikten' die Wortfolge 'mit derselben Bezeichnung' eingefügt;

2. § 3 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

'Die Listengruppierungserklärung ist nur zulässig, wenn die Kandidaten sich das ihnen in § 1 gewährte Recht vorbehalten haben und wenn sie im Wahlvorschlag dazu ermächtigt wurden. Zur Vermeidung der Nichtigkeit muss sie von allen ordentlichen Kandidaten oder von drei ordentlichen Kandidaten der Liste unterzeichnet sein und das in einer gleichartigen Erklärung und unter denselben Voraussetzungen ausgedrückte Einverständnis der ordentlichen Kandidaten oder von drei ordentlichen Kandidaten der angegebenen Liste beziehungsweise Listen erhalten' ».

B.3.4. Artikel 48 lautet wie folgt:

« In Artikel 16 desselben Gesetzes, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2000, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

'Der Wähler kann seine Stimme auf den Namen der Liste, im Kopffeld über der betreffenden Liste abgeben. Möchte er die Reihenfolge ändern, so gibt er eine oder mehrere Vorzugsstimmen im Feld neben dem Namen des oder der von ihm unterstützten Kandidaten dieser Liste ab';

2. Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

'Bei manueller Wahl befinden sich vor dem Namen und dem Vornamen eines jeden Kandidaten die laufende Nummer eines jeden Kandidaten und ein kleineres Stimmfeld' ».

B.3.5. Artikel 49 lautet wie folgt:

« In Artikel 21 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 268 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2000, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. in § 1 Absatz 2 werden der dritte und der vierte Satz gestrichen;

2. in § 1 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben;

3. § 1*bis* wird aufgehoben;

4. in § 2 Absatz 2 werden das Wort 'neue' und die Wortfolge ', so wie in § 1 Absatz 2 bestimmt [...]; diese Zuteilung erfolgt wie für die Bestimmung der Gewählten, wobei jedoch mit dem ersten der nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zu beginnen ist' gestrichen;

5. in § 2 werden die Absätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

'Die in Absatz 2 erwähnte Zuteilung erfolgt durch Übertragung. Die zuzuteilenden Stimmzettel werden jenen Vorzugsstimmen hinzugefügt, die der erste nicht effektiv gewählte Kandidat der Liste erzielt hat, sofern dies zum Erreichen der für jede Liste spezifische Wählbarkeitsziffer erforderlich ist. Gibt es einen Überschuss, so wird er in ähnlicher Weise dem zweiten nicht effektiv gewählten Kandidaten, anschließend dem dritten usw. zugeteilt, bis die Hälfte der Anzahl der für die Vorschlagsreihenfolge günstigen Stimmen im Sinne des vorigen Absatzes erschöpft ist. Die für jede Liste spezifische Wählbarkeitsziffer wird ermittelt, indem das Produkt der Multiplikation der Wahlziffer der Liste im Sinne von Artikel 18*bis* und der Anzahl der dieser Liste zugeteilten Sitze durch die Anzahl der dieser Liste zustehenden Sitze, um eine Einheit erhöht, geteilt wird.

Die etwaigen Dezimalen des sich aus den in diesem Artikel erwähnten Operationen ergebenden Quotienten werden auf die höhere Einheit aufgerundet, ohne Rücksicht darauf, ob sie 0,50 erreichen oder nicht' ».

B.4. Der angefochtene Artikel 62 ändert das Gesetz vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl ab und lautet wie folgt:

« In Artikel 7 § 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 5. April 1995 und vom 19. Februar 2003, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. in Absatz 1 wird die Wortfolge 'beziehungsweise Logo' gestrichen;
2. Absatz 3 wird ein Satz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

'Bei automatisierter Wahl befindet sich vor dem Namen und dem Vornamen eines jeden Kandidaten die laufende Nummer eines jeden Kandidaten. ';

3. in Absatz 4 Nr. 1 wird die Wortfolge 'auf das Feld am Kopf der Liste [...], wenn er mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten einverstanden ist' durch die Wortfolge 'auf den Namen der Liste' ersetzt;

4. in Absatz 4 Nr. 2 wird die Wortfolge 'auf die Felder neben dem Namen eines oder mehrerer Kandidaten derselben Liste' durch die Wortfolge 'auf den Namen eines oder mehrerer Kandidaten derselben Liste' ersetzt ».

Hinsichtlich des Einflusses des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Juli 2006 auf den Klagegegenstand

B.5. Das Dekret der Flämischen Region vom 7. Juli 2006 « zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen und des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juli 2006) ändert mehrere Bestimmungen des Gemeindewahlgesetzes, des Provinzialwahlgesetzes und des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl ab.

Der Hof hat zu prüfen, inwieweit diese Abänderungen sich auf den Klagegegenstand auswirken.

B.6.1. Artikel 2 des Dekrets vom 7. Juli 2006 ersetzt Absatz 2 von Artikel 40 § 1 des Gemeindewahlgesetzes und fügt einen Absatz 3 hinzu.

Infolge dieser Änderung wird die Klage grundsätzlich gegenstandslos, insofern sie gegen den angefochtenen Artikel 18 gerichtet ist.

B.6.2. Artikel 3 des Dekrets vom 7. Juli 2006 ersetzt den gesamten Artikel 57 des Gemeindewahlgesetzes.

Infolge dieser Änderung wird die Klage grundsätzlich gegenstandslos, insofern sie gegen den angefochtenen Artikel 22 gerichtet ist.

B.6.3. Artikel 4 des Dekrets vom 7. Juli 2006 ersetzt den gesamten Artikel 57bis des Gemeindewahlgesetzes.

Infolge dieser Änderung wird die Klage grundsätzlich gegenstandslos, insofern sie gegen den angefochtenen Artikel 23 gerichtet ist.

B.6.4. Artikel 5 des Dekrets vom 7. Juli 2006 ersetzt Absatz 2 von Artikel 58 des Gemeindewahlgesetzes und hebt seine Absätze 3 und 4 auf.

Infolge dieser Änderung wird die Klage grundsätzlich gegenstandslos, insofern sie gegen den angefochtenen Artikel 24 gerichtet ist.

B.6.5. Artikel 15 des Dekrets vom 7. Juli 2006 ersetzt Absatz 2 von Artikel 16 des Provinzialwahlgesetzes.

Infolge dieser Änderung wird die Klage grundsätzlich gegenstandslos, insofern sie gegen den angefochtenen Artikel 48 gerichtet ist, insoweit er Änderungen in Absatz 2 von Artikel 16 des Provinzialwahlgesetzes vornimmt.

Da der angefochtene Artikel 48 auch Änderungen in Absatz 3 von Artikel 16 des Provinzialwahlgesetzes vornimmt, behält die Klage ihren Gegenstand bei, insoweit sie gegen diese Abänderung gerichtet ist.

B.6.6. Artikel 16 des Dekrets vom 7. Juli 2006 ersetzt die Paragraphen 1 und 2 von Artikel 21 des Provinzialwahlgesetzes und fügt einen Paragraphen *2bis* hinzu.

Infolge dieser Änderungen wird die Klage grundsätzlich gegenstandslos, insofern sie gegen den angefochtenen Artikel 49 gerichtet ist.

B.7. Die vorliegende Nichtigkeitsklage wird insofern, als sie gegen die angefochtenen Artikel 18, 22, 23, 24, 48 - insoweit er Änderungen in Absatz 2 von Artikel 16 des Provinzialwahlgesetzes vornimmt - und 49 gerichtet ist, erst endgültig gegenstandslos nach Ablauf der in Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehenen sechsmonatigen Frist, welche nach der Veröffentlichung des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Juli 2006 im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juli 2006 einsetzt, oder nachdem, falls die Bestimmungen des letztgenannten Dekrets innerhalb dieser Frist angefochten werden sollten, der Hof die gegen diese Bestimmungen gerichteten Klagen zurückgewiesen hätte.

Die Prüfung dieser Teile der vorliegenden Klage ist demzufolge nur dann fortzusetzen, wenn eine gegen die betreffenden Bestimmungen des Dekrets vom 7. Juli 2006 gerichtete Klage für

begründet erklärt werden sollte; im Falle einer Zurückweisung werden diese Teile der vorliegenden Klage aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes gestrichen.

B.8. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Hof die Klage jetzt insofern zu prüfen hat, als sie gegen die angefochtenen Artikel 14, 15, 46, 47, 48 - insoweit er Änderungen in Absatz 3 von Artikel 16 des Provinzialwahlgesetzes vornimmt - und 62 gerichtet ist.

Hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien

B.9. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.10.1. Die erste klagende Partei ist die politische Partei « Groen ! ».

B.10.2. Laut Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof muss die vor dem Hof klagende Partei eine natürliche oder juristische Person sein, die ein Interesse nachweist. Politische Parteien, die faktische Vereinigungen sind, haben grundsätzlich nicht die erforderliche Eigenschaft, vor dem Hof zu klagen.

Anders verhält es sich, wenn sie in Angelegenheiten - etwa im Bereich der Wahlgesetzgebung - auftreten, für die sie gesetzlich als separate Entitäten anerkannt werden, und wenn, während ihr Auftreten durch Gesetz anerkannt ist, gewisse Aspekte davon zur Debatte stehen.

B.11.1. Die übrigen klagenden Parteien berufen sich auf ihre Eigenschaft als Wähler und Kandidaten bei den Wahlen der Provinzialräte, Gemeinderäte und Distrikträte, um ihr Interesse an der Klage auf Nichtigklärung unter Beweis zu stellen.

B.11.2. Das Wahlrecht ist das politische Grundrecht in der repräsentativen Demokratie. Jeder Wähler oder jeder Kandidat weist das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigklärung

von Bestimmungen zu beantragen, die sich nachteilig auf seine Stimme oder seine Kandidatur auswirken können.

B.12. Die klagenden Parteien begründen ihr Interesse an der Klage, indem sie auf den Inhalt der von ihnen angefochtenen Bestimmungen Bezug nehmen.

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Bestimmungen durch das Dekret vom 7. Juli 2006 weitgehend abgeändert worden sind und die vorliegende Klage infolgedessen jetzt nur insofern zu prüfen ist, als sie gegen bestimmte Artikel des angefochtenen Dekrets gerichtet ist, deckt sich die Prüfung des Interesses mit der Prüfung der Sache selbst.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.13. Der erste Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und nötigenfalls mit Artikel 14 dieser Konvention abgeleitet und richtet sich gegen die Artikel 14, 15, 18, 22, 23, 24, 46, 48, 49 und 62 des angefochtenen Dekrets.

B.14. Wie in B.7 und B.8 angegeben wurde, ist der Klagegrund nur insofern zu prüfen, als er gegen die Artikel 14, 15, 46, 48 - insoweit er Änderungen in Absatz 3 von Artikel 16 des Provinzialwahlgesetzes vornimmt - und 62 des angefochtenen Dekrets gerichtet ist.

B.15.1. Aus der Klageschrift geht hervor, dass die Artikel 14, 15 und 46 des angefochtenen Dekrets bestritten werden, insofern sie die Flämische Regierung dazu ermächtigen, die Muster der Stimmzettel festzulegen.

B.15.2. Der angefochtene Artikel 62 nimmt Abänderungen in Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl vor, der nunmehr - in der Flämischen Region - folgendermaßen lautet:

«In allen Fällen erscheinen die laufende Nummer und das Listenkürzel aller Kandidatenlisten auf dem Bildschirm, vorbehaltlich der Anwendung von § 2 Absatz 4.

Anhand des Lichtstiftes gibt der Wähler die Liste seiner Wahl an. Indem er weiß wählt, kann er ebenfalls angeben, dass er keiner der vorgeschlagenen Listen seine Stimme geben möchte.

Nachdem der Wähler eine Liste gewählt hat, erscheinen für diese Liste die Namen und Vornamen der Kandidaten auf dem Bildschirm. Bei automatisierter Wahl befindet sich vor dem Namen und dem Vornamen eines jeden Kandidaten die laufende Nummer eines jeden Kandidaten.

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er mit dem Lichtstift:

1. auf den Namen der Liste drückt,
2. auf den Namen eines oder mehrerer Kandidaten derselben Liste drückt ».

B.15.3. Der angefochtene Artikel 48 ersetzt Absatz 3 von Artikel 16 des Provinzialwahlgesetzes durch folgenden Wortlaut:

« Bei manueller Wahl befinden sich vor dem Namen und dem Vornamen eines jeden Kandidaten die laufende Nummer eines jeden Kandidaten und ein kleineres Stimmfeld ».

B.16. Die klagenden Parteien legen nicht dar und der Hof erkennt nicht, in welcher Hinsicht die im Klagegrund angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen durch die angefochtenen Artikel 14, 15, 46, 48 und 62 verletzt worden wären.

Insofern der erste Klagegrund sich gegen diese Artikel richtet, ist er unbegründet.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.17. Der zweite Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und nötigenfalls mit Artikel 14 dieser Konvention abgeleitet und richtet sich gegen die Artikel 23, 24 und 49 des angefochtenen Dekrets.

B.18. Wie in B.7 angegeben wurde, braucht die Klage jetzt nicht geprüft zu werden, insofern sie gegen die Artikel 23, 24 und 49 des angefochtenen Dekrets gerichtet ist.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

B.19. Der dritte Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und nötigenfalls mit Artikel 14 dieser Konvention abgeleitet und richtet sich gegen Artikel 47.

B.20. Artikel 47 nimmt in Artikel 15 des Provinzialwahlgesetzes Abänderungen vor.

B.21.1. In Paragraph 1 dieses Artikels wird zwischen die Wortfolgen « Kandidaten von Listen » und « die in anderen Wahldistrikten » die Wortfolge « mit derselben Bezeichnung » eingefügt, so dass dieser Paragraph in der Flämischen Region nunmehr folgendermaßen lautet:

« Bei Wahlen für die Erneuerung der Provinzialräte können die Kandidaten einer Liste mit Einverständnis der Wähler oder der ausscheidenden Provinzialratsmitglieder, die sie vorgeschlagen haben, erklären, dass sie in Bezug auf die Sitzverteilung mit namentlich bezeichneten Kandidaten von Listen mit derselben Bezeichnung, die in anderen Wahldistrikten desselben Verwaltungsbezirks vorgeschlagen werden, eine Gruppe bilden ».

B.21.2. In den Vorarbeiten wird diese Abänderung folgendermaßen erläutert:

« Aus Gründen der Transparenz und Zweckmäßigkeit wird nunmehr präzisiert, dass eine (Kartell-)Liste eine Listengruppierung nur mit einer (Kartell-)Liste mit derselben Bezeichnung in anderen Distrikten eingehen kann » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 637/1, S. 25)

und

« Eine Listengruppierung bei den Provinzialwahlen ist selbstverständlich nur möglich zwischen Listen, die dieselbe Bezeichnung tragen. Man ist dabei um Klarheit und Uniformität bemüht » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 637/4, S. 5).

B.21.3. Daraus ergibt sich, dass diese Abänderung mit dem Ziel durchgeführt wurde, zu bestimmen, dass Listengruppierungserklärungen nur dann zulässig sind, wenn die Listen dieselbe Bezeichnung tragen.

B.21.4. Der angefochtene Artikel 47 ersetzt in Paragraph 3 von Artikel 15 des Provinzialwahlgesetzes Absatz 1 durch folgenden Wortlaut:

« Die Listengruppierungserklärung ist nur zulässig, wenn die Kandidaten sich das ihnen in § 1 gewährte Recht vorbehalten haben und wenn sie im Wahlvorschlag dazu ermächtigt wurden. Zur Vermeidung der Nichtigkeit muss sie von allen ordentlichen Kandidaten oder von drei ordentlichen Kandidaten der Liste unterzeichnet sein und das in einer gleichartigen Erklärung und unter denselben Voraussetzungen ausgedrückte Einverständnis der ordentlichen Kandidaten oder von drei ordentlichen Kandidaten der angegebenen Liste beziehungsweise Listen erhalten ».

B.21.5. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass diese Abänderung « infolge der Abschaffung der Annahmeakte » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 637/1, SS. 24 und 25) durchgeführt wurde.

Die « Annahmeakte » wurde durch den nicht angefochtenen Artikel 43 aus Gründen der administrativen Vereinfachung abgeschafft (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006 Nr. 637/1, SS. 13, 14 und 24).

B.22. Die klagenden Parteien behaupten, das bei den Provinzialwahlen angewandte System der « Listengruppierung » sei unvereinbar mit den im Klagegrund angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen, indem es infolge der unterschiedlichen Anzahl Verwaltungsbezirke je Provinz zu erheblichen Unterschieden hinsichtlich der faktischen Wahlsperre führe, was zur Folge habe, dass es für kleinere Parteien in gewissen Verwaltungsbezirken viel schwieriger sei, Gewählte zu haben, als in anderen Bezirken.

B.23. Artikel 15 des Provinzialwahlgesetzes, in dem der angefochtene Artikel 47 die vorerwähnten Abänderungen vornimmt, regelt die Art und Weise, wie die Listengruppierungserklärungen dem Vorsitzenden des am Hauptort des Verwaltungsbezirks gelegenen Hauptwahlvorstandes des Distrikts zu übergeben sind, und legt die Bedingungen fest, die diese Erklärungen erfüllen müssen, um zulässig zu sein.

B.24. Die Art und Weise, wie die Sitze in den Distrikten zu verteilen sind, in denen Listen Listengruppierungserklärungen eingereicht haben, wird durch den nicht abgeänderten - und nicht angefochtenen - Artikel 20 des Provinzialwahlgesetzes geregelt.

B.25. Kraft des - nicht angefochtenen - Artikels 6 des flämischen Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005 in der durch das Dekret vom 2. Juni 2006 abgeänderten Fassung erfolgen die

Wahlen des Provinzialrates pro Distrikt, der einen oder mehrere Wahlkantone umfasst. Die Liste der Distrikte und die Bestimmung des Hauptortes des Distrikts werden in der dem Provinzialdekret beigefügten Tabelle festgelegt.

Laut Artikel 268 § 4 des Provinzialdekrets ist Artikel 6 samt Anlage am Tag seiner Ausfertigung durch die Flämische Regierung in Kraft getreten.

B.26. Artikel 20 des Provinzialwahlgesetzes und Artikel 6 des Provinzialdekrets wurden durch das angefochtene Dekret nicht abgeändert und können demzufolge nicht den Gegenstand der vorliegenden Klage bilden.

Indem der Dekretgeber Bestimmungen abändert, die sich auf die Zulässigkeit der Listengruppierungserklärungen beziehen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er hinsichtlich der in den vorerwähnten Artikeln des Provinzialwahlgesetzes und des Provinzialdekrets enthaltenen Angelegenheiten normgebend aufgetreten wäre.

B.27. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- weist die Klage zurück, insofern sie gegen die Artikel 14, 15, 46, 47, 48 - insoweit er Änderungen in Absatz 3 von Artikel 16 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen vornimmt - und 62 des Dekrets der Flämischen Region vom 10. Februar 2006 « zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl und des Dekrets vom 7. Mai 2004 zur Regelung der Kontrolle der Wahlausgaben und der Herkunft der Geldmittel für die Wahlen des Flämischen Parlaments » gerichtet ist;

- erkennt, dass die Nichtigkeitsklage insofern, als sie gegen die Artikel 18, 22, 23, 24, 48 - insoweit er Änderungen in Absatz 2 von Artikel 16 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen vornimmt - und 49 dieses Dekrets gerichtet ist, später geprüft werden soll, es sei denn, die Rechtssache wird aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes gestrichen, entweder nach Ablauf der in Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehenen sechsmonatigen Frist, welche nach der Veröffentlichung des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Juli 2006 « zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen und des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl » einsetzt, oder nachdem, falls die Bestimmungen des letztgenannten Dekrets innerhalb dieser Frist angefochten werden sollten, der Hof die gegen diese Bestimmungen gerichteten Klagen zurückgewiesen hätte.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts